

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 8

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. August

2006

Inhalt

	Seite		Seite
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	181	Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen; soziale Sicherung von nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen hier: Anteilige Zahlung von Beiträgen zur sozialen Sicherung durch die Beihilfefestsetzungsstellen	184
Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in dem Evangelische Frauenhilfe im Rheinland e.V. und der Diakonische Einrichtungen der Evangelischen Frauenhilfe im Rheinland gGmbH in Bonn-Bad Godesberg	181	Urkunde über die Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Inden	184
Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Diakonische Einrichtungen der Evangelischen Frauenhilfe im Rheinland gGmbH in Bonn-Bad Godesberg Betriebsteil Schlossmacherheim	183	Satzung für den Kirchenkreis Lennepe	184
Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen; soziale Sicherung von nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen	184	Aufbauausbildung 2007	190
		Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels	193
		Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln	193
		Personal- und sonstige Nachrichten	193
		Warnung	196

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

668894

Az. 12-1:0006

Düsseldorf, 26. Juni 2006

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht werden.

Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in dem Evangelische Frauenhilfe im Rheinland e.V. und der Diakonische Einrichtungen der Evangelischen Frauenhilfe im Rheinland gGmbH in Bonn-Bad Godesberg

Vom 8. Juni 2006

§ 1

Vorübergehende Maßnahmen

(1) Zur Abwendung der Insolvenz und zur nachhaltigen Sicherung der Arbeitsplätze kann für die Angestellten, Arbei-

terinnen und Arbeiter des Evangelische Frauenhilfe im Rheinland e.V. und der Diakonische Einrichtungen der Evangelischen Frauenhilfe im Rheinland gGmbH durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG für den Betriebsteil Altenheim/Hauswirtschaft/Verwaltung in Bonn-Bad Godesberg bestimmt werden, dass für die Jahre 2006 und 2007

1. kein Urlaubsgeld nach der Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Angestellten vom 17. Juni 1992 sowie nach der Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Arbeiter vom 17. Juni 1992 sowie

2. keine Zuwendung nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte vom 24. Februar 1993 sowie nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter vom 24. Februar 1993 gezahlt wird.

(2) Ausgenommen von der Geltung der Dienstvereinbarung sind die Beschäftigten, die sich bei In-Kraft-Treten der Dienstvereinbarung in Altersteilzeit befinden, sowie die Mitarbeiterinnen des Diakonischen Jahres der Evangelischen Kirche im Rheinland.

(3) Mit den leitenden Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, für welche die Dienstvereinbarung keine Wirkung entfaltet, sind Reduzierungen in entsprechender Höhe zu vereinbaren.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass die Dienststellenleitung den Mitarbeitervertretungen vorher die wirtschaftliche Situation des Verbandes und der Einrichtungen eingehend erklärt und darlegt. Dazu ist den Mitarbeitervertretungen Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine

unmittelbare Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen.

(2) Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, mit den Mitarbeitervertretungen regelmäßig, einmal im Monat, die Entwicklung der wirtschaftlichen Situation zu erörtern.

(3) Voraussetzung ist ferner, dass ein gemeinsamer Ausschuss gebildet wird. Dieser gemeinsame Ausschuss besteht aus der Dienststellenleitung, einem Mitarbeiter bzw. einer Mitarbeiterin der Finanzverwaltung, je ein bis zwei Vertreterinnen der Mitarbeitervertretungen des Landesverbandes und der gGmbH sowie der Heim- und Pflegedienstleitung des Altenheims „Haus der Frauenhilfe“ und der Heimleitung des Schlossmacherheims.

Der Ausschuss tagt vierteljährlich und zusätzlich auf Antrag.

Der gemeinsame Ausschuss berät die Maßnahmen zur Überwindung der wirtschaftlichen Notlage mit folgenden Schwerpunkten:

- a) wirtschaftliche und finanzielle Lage des Unternehmens,
- b) Stellenplan und Eingruppierung,
- c) perspektivische Weiterentwicklung des Landesverbandes und der gGmbH, einschließlich eines Zeitkorridors, der Verantwortlichkeiten und des Standes der jeweiligen Umsetzung,
- d) geplante Investitionen,
- e) Rationalisierungsvorhaben,
- f) wesentliche Änderungen der Organisation und des Zwecks der einzelnen Betriebsteile,
- g) Notwendigkeit der Besetzung frei werdender Arbeitsplätze und deren Stellenwert nach dem BAT-KF,
- h) Einschränkung, Stilllegung, Aufgabe oder Verkauf von Teilen der Dienststelle.

Mitarbeitervertretungen und Dienststellenleitung können zu den Sitzungen sachkundige Personen gemäß § 25 MVG hinzuziehen.

(4) Voraussetzung ist ferner die Verpflichtung des Arbeitgebers,

- a) für die Dauer der Laufzeit keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber bestehen kann, ab.

Abweichend von Satz 1 ist eine betriebsbedingte Kündigung zulässig, wenn sie im Rahmen eines Sanierungskonzeptes erfolgt. Voraussetzungen sind die Zustimmung der Mitarbeitervertretungen zu diesem Sanierungskonzept sowie die uneingeschränkte Zustimmung der jeweils zuständigen Mitarbeitervertretung zur betriebsbedingten Kündigung. In diesem Fall ist den Beschäftigten das Urlaubsgeld und die Zuwendung beim Ausscheiden nachzuzahlen.

- b) den bei In-Kraft-Treten der Dienstvereinbarung befristet beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Arbeitsverhältnis während der Laufzeit auf Grund der Befristung endet, soweit der Arbeitgeber ihnen spätestens bis zum Ablauf des Vertrages keine Entfristung anbietet, die Zuwendung und das Urlaubsgeld beim Ausscheiden nachzuzahlen.
- c) etwaige Mehrerlöse, welche der Landesverband und die gGmbH während der Laufzeit der Dienstvereinbarung

erwirtschaften und die nicht zur Sicherung der Arbeitsplätze benötigt werden, nach Beendigung der Laufzeit in Höhe von maximal einer vollen tariflichen Zuwendung an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszuzahlen. Dies gilt auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bis zu einem Jahr nach Ablauf der Dienstvereinbarung ausscheiden. Ob solche Mehrerlöse vorhanden sind, stellen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretungen unter Einbeziehung der Wirtschaftsprüfung bis spätestens zum 31. März 2008 fest.

- d) für die Jahre 2006 und 2007 jeweils einen zusätzlichen Urlaubstag zu gewähren.

(5) Mitarbeitende, deren Arbeitsverhältnis durch betriebsbedingte Kündigungen nach Ablauf der Dienstvereinbarung bis spätestens zum 30. Juni 2008 endet, erhalten die einbehaltenen Bezügebestandteile aus dem Jahr 2007 nachgezahlt.

(6) Die zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung des Altenheims der Diakonische Einrichtungen der Evangelischen Frauenhilfe im Rheinland gGmbH am 20. September 2005 zur vorübergehenden Erhöhung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit nach der Ordnung zur Beschäftigungssicherung für kirchliche Mitarbeitende (BSO) geschlossene Dienstvereinbarung für das Altenheim „Haus der Frauenhilfe“ ist durch die Dienstvereinbarung aufzuheben.

§ 3 Kündigung

Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sind nur zur außerordentlichen Kündigung der Dienstvereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Dienststellenleitung gegen das Kündigungsverbot gemäß § 2 Abs. 4 Buchst. a) verstößt, Insolvenz beantragt wird oder ein Betriebsübergang nach § 613a BGB erfolgt. Im Fall der außerordentlichen Kündigung ist die Dienststellenleitung verpflichtet, die einbehaltenen Bezügebestandteile umgehend auszuzahlen.

§ 4 Laufzeit

(1) Die Laufzeit der Dienstvereinbarung geht vom 1. Juli 2006 bis zum 31. Dezember 2007.

(2) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland zuzuleiten.

Dortmund, den 8. Juni 2006

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

**Arbeitsrechtsregelung
über vorübergehende Abweichungen von
kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen
in der Diakonische Einrichtungen der
Evangelischen Frauenhilfe im Rheinland
gGmbH in Bonn-Bad Godesberg
Betriebsteil Schlossmacherheim**

Vom 8. Juni 2006

§ 1

Vorübergehende Maßnahmen

(1) Zur Abwendung der Insolvenz und zur nachhaltigen Sicherung der Arbeitsplätze kann für die Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter der Diakonische Einrichtungen der Evangelischen Frauenhilfe im Rheinland gGmbH in Bonn-Bad Godesberg, Betriebsteil Schlossmacherheim auf Spiekerroog, durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG bestimmt werden, dass für die Jahre 2006 und 2007

1. kein Urlaubsgeld nach der Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Angestellten vom 17. Juni 1992 sowie nach der Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Arbeiter vom 17. Juni 1992 sowie
 2. keine Zuwendung nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte vom 24. Februar 1993 sowie nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter vom 24. Februar 1993 gezahlt wird.
- (2) Ausgenommen von der Geltung der Dienstvereinbarung sind Beschäftigte, die sich bei In-Kraft-Treten der Dienstvereinbarung in Altersteilzeit befinden.
- (3) Mit den leitenden Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, für welche die Dienstvereinbarung keine Wirkung entfaltet, sind Reduzierungen in entsprechender Höhe zu vereinbaren.

§ 2

Voraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass die Dienststellenleitung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der gGmbH eingehend erklärt und darlegt. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen.
- (2) Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, mit der Mitarbeitervertretung regelmäßig, einmal im Monat, die Entwicklung der wirtschaftlichen Situation zu erörtern. Für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung nimmt ein Mitglied der Mitarbeitervertretung beratend an den Sitzungen des Aufsichtsrates der gGmbH teil, soweit die Tagesordnung die Finanzsituation betrifft.
- (3) Voraussetzung ist ferner, dass ein gemeinsamer Ausschuss mit dem Ev. Frauenhilfe im Rheinland e.V. gebildet wird. Dieser gemeinsame Ausschuss besteht aus der Dienststellenleitung, einem Mitarbeiter bzw. einer Mitarbeiterin der Finanzverwaltung, je ein bis zwei Vertreterinnen der Mitarbeitervertretungen des Landesverbandes und der gGmbH sowie der Heim- und Pflegedienstleitung des Altenheims „Haus der Frauenhilfe“ und der Heimleitung des Schlossmacherheims.

Der Ausschuss tagt vierteljährlich und zusätzlich auf Antrag.

Der gemeinsame Ausschuss berät die Maßnahmen zur Überwindung der wirtschaftlichen Notlage mit folgenden Schwerpunkten:

- a) wirtschaftliche und finanzielle Lage des Unternehmens,
- b) Stellenplan und Eingruppierung,
- c) perspektivische Weiterentwicklung des Landesverbandes und der gGmbH, einschließlich eines Zeitkorridors, der Verantwortlichkeiten und des Standes der jeweiligen Umsetzung,
- d) geplante Investitionen,
- e) Rationalisierungsvorhaben,
- f) wesentliche Änderungen der Organisation und des Zwecks der einzelnen Betriebsteile,
- g) Notwendigkeit der Besetzung frei werdender Arbeitsplätze und deren Stellenwert nach dem BAT-KF,
- h) Einschränkung, Stilllegung, Aufgabe oder Verkauf von Teilen der Dienststelle.

Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung können zu den Sitzungen sachkundige Personen gemäß § 25 MVG hinzuziehen.

(4) Voraussetzung ist ferner die Verpflichtung des Arbeitgebers,

- a) für die Dauer der Laufzeit keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber bestehen kann, ab.

Abweichend von Satz 1 ist eine betriebsbedingte Kündigung zulässig, wenn sie im Rahmen eines Sanierungskonzeptes erfolgt. Voraussetzungen sind die Zustimmung der Mitarbeitervertretung zu diesem Sanierungskonzept sowie die uneingeschränkte Zustimmung der Mitarbeitervertretung zur betriebsbedingten Kündigung. In diesem Fall sind den Beschäftigten die nach § 1 Abs. 1 entfallenden Leistungen beim Ausscheiden nachzuzahlen.

- b) den bei In-Kraft-Treten der Dienstvereinbarung befristet beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Arbeitsverhältnis während der Laufzeit auf Grund der Befristung endet, soweit der Arbeitgeber ihnen spätestens bis zum Ablauf des Vertrages keine Entfristung anbietet, die Zuwendung und das Urlaubsgeld beim Ausscheiden nachzuzahlen.
- c) etwaige Mehrerlöse, welche die gGmbH während der Laufzeit der Dienstvereinbarung erwirtschaftet und die nicht zur Sicherung der Arbeitsplätze benötigt werden, nach Beendigung der Laufzeit in Höhe von maximal einer vollen tariflichen Zuwendung an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszuzahlen. Dies gilt auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bis zu einem Jahr nach Ablauf der Dienstvereinbarung ausscheiden. Ob solche Mehrerlöse vorhanden sind, stellen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung unter Einbeziehung der Wirtschaftsprüfung bis spätestens zum 31. März 2008 fest.
- d) für die Jahre 2006 und 2007 jeweils einen zusätzlichen Urlaubstag zu gewähren.
- (5) Mitarbeitende, deren Arbeitsverhältnis durch betriebsbedingte Kündigungen nach Ablauf der Dienstvereinbarung bis spätestens zum 30. Juni 2008 endet, erhalten die einbehaltenen Bezügebestandteile aus dem Jahr 2007 nachgezahlt.

§ 3 Kündigung

Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sind nur zur außerordentlichen Kündigung der Dienstvereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Dienststellenleitung gegen das Kündigungsverbot gemäß § 2 Abs. 4 Buchst. a) verstößt, Insolvenz beantragt wird, ein Betriebsübergang nach § 613a BGB erfolgt oder wenn sich die Zusammensetzung der Gesellschafter der Betreibergesellschaft Diakonische Einrichtungen der Evangelischen Frauenhilfe im Rheinland gGmbH verändert. Im Fall der außerordentlichen Kündigung ist die Dienststellenleitung verpflichtet, die einbehaltenen Bezügebestandteile umgehend auszuzahlen.

§ 4 Laufzeit

(1) Die Laufzeit der Dienstvereinbarung geht vom 1. Juli 2006 bis zum 31. Dezember 2007.

(2) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland zuzuleiten.

Dortmund, den 8. Juni 2006

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen; soziale Sicherung von nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen

665966

Az. 15-02-20:0004

Düsseldorf, 8. Juni 2006

Das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat durch Runderlass vom 11. Mai 2006 (MBI. 2006 S. 306) Hinweise zur sozialen Sicherung von nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen gegeben, die wir nachstehend veröffentlichen.

Das Landeskirchenamt

Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen; soziale Sicherung von nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen hier: Anteilige Zahlung von Beiträgen zur sozialen Sicherung durch die Beihilfefestsetzungsstellen

RdErl. d. Finanzministeriums v. 11. Mai 2006
- B 3170 – 12.1 – IV A 4 -

Der Runderlass vom 12. Dezember 2005 (SMBl. NRW 203204) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.2.2 wird hinter Satz 3 folgender Satz geändert:

Im Jahr 2006 sind die Beiträge wie folgt zu zahlen:

– zu 37,506 v. H. an den für den Sitz der Beihilfefestsetzungsstelle zuständigen Regionalträger

und

– zu 62,494 v.H. an die Deutsche Rentenversicherung Bund.

2. In Nummer 2.3.1 wird in Satz 1 die Angabe „30. Juni 2006“ durch die Angabe „31. Dezember 2006“ und die Angabe „1. Juli 2006“ durch die Angabe „1. Januar 2007“ ersetzt.

Urkunde über die Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Inden

Nach Anhörung der Beteiligten wird auf Grund von Art. 11 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 8 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Inden wird in Evangelische Kirchengemeinde Inden-Langerwehe umbenannt.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt am 3. Dezember 2006 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Juni 2006

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Satzung für den Kirchenkreis Lennep

Auf Grund von Art. 112 der Kirchenordnung (KO) der Evangelischen Kirche im Rheinland beschließt die Kreissynode des Kirchenkreises Lennep folgende Satzung:

I. Grundbestimmungen

§ 1

Gesamtverantwortung der Kreissynode

(1) Die Kreissynode ist zuständig für Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der Arbeiten im Kirchenkreis; sie trägt die Gesamtverantwortung.

(2) Die Kreissynode kann Entscheidungen der Fachausschüsse im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse ändern und aufheben.

§ 2

Kreissynodalvorstand

(1) Der Kreissynodalvorstand leitet den Kirchenkreis und nimmt aufsichtliche Aufgaben wahr, soweit er sie nicht gemäß Art. 115 Abs. 6 KO überträgt.

(2) Der Kreissynodalvorstand plant die Tagungen der Kreissynode und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse.

(3) Der Kreissynodalvorstand führt die Visitationen in den Kirchengemeinden und den Abteilungen des Kirchenkreises durch.

(4) Der Kreissynodalvorstand erhält durch die Superintendentin/den Superintendenten Kenntnis von den Einladungen aller Fachausschüsse. Er erhält zeitnah Protokolle aller Sitzungen der Fachausschüsse und hat das Recht, die Ausführung von Beschlüssen auszusetzen. Dieses Recht kann nur dann ausgeübt werden, wenn mindestens drei Mitglieder des Kreissynodalvorstandes innerhalb einer Woche nach Versenden des Protokolls Bedenken bei der Superintendentin/dem Superintendenten anmelden. In der darauf folgenden Sitzung hat der Kreissynodalvorstand die Angelegenheit zu beraten.

(5) Der Kreissynodalvorstand beruft die Abteilungsleitungen nach Beratung durch den jeweiligen Fachausschuss.

(6) Der Kreissynodalvorstand hat das Controlling des Leitbildprozesses in seiner Verantwortung (vergleiche Controlling-Konzept).

(7) Der Kreissynodalvorstand wird bei Visitationen durch die Synodalbeauftragten in seiner Arbeit unterstützt.

§ 3

Superintendentin/Superintendent

Die Superintendentin/Der Superintendent nimmt die Aufgaben gemäß Art. 120 ff. KO wahr.

(2) Die Superintendentin/Der Superintendent berichtet dem Kreissynodalvorstand in jeder Sitzung über die Arbeit des Kirchenkreises und gibt die Einladungen zu den Fachausschusssitzungen zur Kenntnis.

(3) Der Superintendentin/Dem Superintendenten obliegt die Dienstaufsicht über alle Mitarbeitenden. Die Dienstaufsicht kann von ihr/ihm den Abteilungsleitenden und der Verwaltungsleitung übertragen werden. Das gilt nicht für die Dienstaufsicht über Pfarrerinnen und Pfarrer. Nicht übertragen werden dürfen die Aufgaben nach Art. 121 Abs. 2 KO.

(4) Die Superintendentin/Der Superintendent versammelt zweimal jährlich die Vorsitzenden der Presbyterien und die Kirchmeisterinnen/Kirchmeister aller Kirchengemeinden im Kirchenkreis Lennep zu einem Austausch über wichtige Fragestellungen aus Gemeinden und Kirchenkreis.

§ 4

Abteilungen und Fachausschüsse

(1) Die fachlichen Dienste und Einrichtungen des Kirchenkreises werden in folgenden vier Abteilungen zusammengefasst:

- Abt. 1 Gemeindedienste,
- Abt. 2 Diakonisches Werk,
- Abt. 3 Kinder/Jugend/Schule,
- Abt. 4 Seelsorge.

(2) Die Abteilungen werden durch Fachausschüsse gem. Art. 109 KO geleitet:

- Abt. 1 durch den Fachausschuss Gemeindedienst,
- Abt. 2 durch den Fachausschuss Diakonie,

- Abt. 3 durch den Fachausschuss Kinder/Jugend/Schule,
- Abt. 4 durch den Fachausschuss Seelsorge.

(3) Die Fachausschüsse haben das Recht, über die für ihren Fachbereich im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel selbstständig zu verfügen.

(4) Die Fachausschüsse sind im Rahmen des Stellenplanes ihrer Abteilung zuständig für die Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung, Herabgruppierung und Zuweisung einer anderen Fallgruppe sowie Kündigungen bei Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern ab Vergütungsgruppe Vb BAT-KF (Eingangsgrundvergütung). Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unterhalb dieser Vergütungsgruppen eingruppiert sind, gelten die Regelungen des § 6 Abs. 4 der Satzung.

(5) Bei der Berufung von kreiskirchlichen Pfarrerinnen und Pfarrern führt der Fachausschuss unter Beteiligung des Kreissynodalvorstandes das Auswahlverfahren durch und macht einen Vorschlag. Die Pfarrwahl erfolgt durch den Kreissynodalvorstand. Erhält die vorgeschlagene Kandidatin/der vorgeschlagene Kandidat im Rahmen der Wahl nicht die erforderliche Mehrheit, muss das Verfahren nach Satz 1 neu durchgeführt werden.

(6) In Bezug auf die Arbeit der Fachausschüsse (Wahlperiode, Einladungen, Beschlussfähigkeit etc.) gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für den Kreissynodalvorstand sinngemäß.

(7) Die Fachausschüsse berichten der Kreissynode zu ihrer ordentlichen Tagung über ihre Tätigkeit.

§ 5

Fachausschussvorsitz

(1) Die Synode wählt den Fachausschussvorsitzenden/die Fachausschussvorsitzende. Der stellvertretende Fachausschussvorsitz wird durch den Fachausschuss aus seiner Mitte gewählt.

(2) Die Amtszeit für Vorsitz und Stellvertretung beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(3) Dem/Der Vorsitzenden des Fachausschusses kann auch die Abteilungsleitung übertragen werden.

Der/Die Vorsitzende soll den Fachausschuss mindestens viermal im Jahr einberufen. Er/Sie stellt die Tagesordnung auf und leitet die Sitzung. Er/Sie ist verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse.

(5) In allen Fällen, in denen eine rechtsverbindliche Unterschrift in Angelegenheiten der Abteilungen I bis IV erforderlich ist, zeichnet der/die Vorsitzende gemeinsam mit Abteilungsleitung. Sofern der/die Vorsitzende auch die Abteilung leitet, zeichnet er/sie gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Fachausschusses.

§ 6

Abteilungsleitung

(1) Die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung für die vier Abteilungen des Kirchenkreises werden durch die Abteilungsleitungen geführt.

(2) Die Abteilungsleitung ist gegenüber dem Fachausschuss verantwortlich. Die Dienstaufsicht über die Abteilungsleitungen liegt bei der Superintendentin/dem Superintendenten.

(3) Die Abteilungsleitung wird für die Dauer von vier Jahren, soweit sie nicht beruflich hierfür tätig ist, vom Kreissynodalvorstand berufen. Die Amtszeit richtet sich nach dem Rhythmus der Wahlen zu den Fachausschüssen.

(4) Die Abteilungsleitung ist im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden des Fachausschusses zuständig für die Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung, Herabgruppierung und Zuweisung einer anderen Fallgruppe sowie Kündigungen von Angestellten bis Vergütungsgruppe Vc BAT-KF (Eingangsgeldvergrößerung) sowie Mitarbeitenden gemäß BA-Vergütung (und MT Arb-KF) und Praktikantinnen und Praktikanten im Rahmen des Stellenplanes ihrer Abteilung.

(5) Sie übt die Fachaufsicht über die Mitarbeitenden in der Abteilung aus, soweit dies nicht anders geregelt ist.

(6) Sie fördert und initiiert Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(7) Sie versammelt die Mitarbeitenden regelmäßig zu Dienstbesprechungen.

§ 7

Abteilungsleitungskonferenz

(1) Die Superintendentin/Der Superintendent ruft die Abteilungsleitungen und die Verwaltungsleitung 14-täglich zu Konferenzen zusammen; die/der Öffentlichkeitsbeauftragte nimmt an der Konferenz teil.

(2) Die Superintendentin/Der Superintendent ist verantwortlich für die Tagesordnung und leitet die Konferenz.

(3) In der Konferenz wird die gesamte Arbeit des Kirchenkreises einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit koordiniert. Dazu berichten die Abteilungsleiterinnen/die Abteilungsleiter und der Verwaltungsleiter/die Verwaltungsleiterin über die Aktivitäten und Planungen sowie Probleme in der jeweiligen Abteilung.

(4) Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 8

Sonstige Ausschüsse

(1) Die Kreissynode bildet folgende Ausschüsse zur Begleitung der Arbeit in den Abteilungen:

- a) Nominierungsausschuss zur Vorbereitung aller Wahlen,
- b) Finanzausschuss zur Vorbereitung aller Finanzangelegenheiten, insbesondere des Haushalts.

(2) Die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse wird wie folgt festgelegt:

- a) Nominierungsausschuss:
je zwei Mitglieder der Kreissynode oder deren Stellvertreter/innen aus den Regionen Remscheid, Radevormwald/Hückeswagen, Wermelskirchen/Burg, dazu drei sachkundige Gemeindeglieder; ein Mitglied des Bereichsausschusses für Frauenfragen.
- b) Finanzausschuss:
Fünf Mitglieder der Kreissynode oder deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter, drei sachkundige Gemeindeglieder, die Verwaltungsleiterin/der Verwaltungsleiter des Kirchenkreises, die/der vom Kreissynodalvorstand als Mitglied der Kreissynode berufen werden sollte.
- c) Diese Ausschüsse haben das Recht, Anträge an die Kreissynode zu stellen.

II. Die Abteilungen des Kirchenkreises

Abteilung 1 – Gemeindedienste –

§ 9

Aufgaben

(1) In der Abteilung 1 „Gemeindedienste“ erbringt der Kirchenkreis Dienstleistungen für die 20 Kirchengemeinden. Insbesondere werden von hier aus Fortbildung und Beratung für Mitarbeitende in den Gemeinden angeboten. Ferner wird der Informationsfluss zwischen den Gemeinden sowie zwischen den Gemeinden und dem Kirchenkreis gefördert. Außerdem werden gemeinsame Projekte aller Gemeinden angeregt und ggf. koordiniert.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung unterstützen den Kreissynodalvorstand bei der Vorbereitung, der Durchführung und der Auswertung von Visitationen.

§ 10

Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Abteilung sind alle von der Kreissynode berufenen Synodalbeauftragten, ferner die Verantwortlichen für besondere Projekte, z.B. Börse für ehrenamtliche Tätigkeiten, Ideenbörse, Projekte usw.

(2) Zu den Mitarbeitenden der Abteilung 1 gehört die Frauenbeauftragte. Sie wird vom Fachausschuss im Einvernehmen mit dem Bereichsausschuss für Frauenfragen berufen.

(3) Weiterhin gehört der die Öffentlichkeitsreferentin/Öffentlichkeitsreferent zur Abteilung 1. Sie/Er wird vom Fachausschuss berufen. Die Durchführung ihrer/seiner Arbeit geschieht in enger Abstimmung mit der Superintendentin/dem Superintendenten.

(4) Die Synodalbeauftragten können in Abstimmung mit dem Fachausschuss Arbeitsgemeinschaften bilden, die sie bei ihrer Tätigkeit unterstützen und beraten. Die Arbeitsgemeinschaften werden bei Bedarf zusammengerufen.

§ 11

Fachausschuss Gemeindedienste

(1) In den Fachausschuss Gemeindedienste werden berufen:

- a) vier Presbyter/innen aus Gemeinden des Kirchenkreises, und zwar:

- eine Vertreterin/ein Vertreter aus der Region Remscheid,
- eine Vertreterin/ein Vertreter aus der Region Radevormwald/Hückeswagen,
- eine Vertreterin/ein Vertreter aus der Region Wermelskirchen,
- eine Vertreterin/ein Vertreter aus der Region Lennep/Lüttringhausen,

- b) eine Vertreterin/ein Vertreter aus dem Arbeitsgebiet Öffentlichkeitsarbeit,

- c) vier Vorsitzende der Bereichsausschüsse:
 - eine Vorsitzende des Bereichsausschusses Frauenfragen,
 - eine Vorsitzende/ein Vorsitzender des Bereichsausschusses Mission und Ökumene,
 - eine Vorsitzende/ein Vorsitzender des Bereichsausschusses Theologie,
 - eine Vorsitzende/ein Vorsitzender des Bereichsausschusses Zukunftswerkstatt,

- d) vier Synodalbeauftragte,
- e) die Superintendentin/der Superintendent als Vorsitzende/Vorsitzender,
- f) die Abteilungsleitung nimmt mit beratender Stimme teil, sofern sie nicht dem Ausschuss als Mitglied angehört (entfällt im Fall von § 5.3).

§ 12

Aufgaben des Fachausschusses Gemeindedienste

- (1) Der Fachausschuss Gemeindedienste leitet die Abteilung 1.
- (2) Der Fachausschuss tagt mindestens vier mal im Jahr.
- (3) Zur Unterstützung des Fachausschusses werden durch diesen im Einvernehmen mit dem Kreissynodalvorstand gebildet:
 - a) Bereichsausschuss Frauenfragen,
 - b) Bereichsausschuss Mission und Ökumene,
 - c) Bereichsausschuss Theologie,
 - d) Bereichsausschuss Zukunftswerkstatt.

§ 13

Zusammensetzung der Bereichsausschüsse

- (1) Bereichsausschuss Frauenfragen:
 - a) die Vorsitzende,
 - b) acht Frauen aus unterschiedlichen Lebens- und Fachbereichen, u.a. Theologie, Pädagogik, Sozialarbeit,
 - c) eine Vertreterin der Ev. Frauenhilfe,
 - d) eine Vertreterin für den Weltgebetstag,
 - e) die Frauenbeauftragte (mit beratender Stimme).
 Auf einen der Plätze für berufene Mitglieder der Kreissynode soll eine Vertreterin aus der Frauenarbeit berufen werden. Diese sollte die Vorsitzende des Bereichsausschusses sein.
- (2) Bereichsausschuss Mission und Ökumene:
 - a) eine Vertreterin/ein Vertreter je Gemeinde des Kirchenkreises,
 - b) eine Vertreterin/ein Vertreter GMÖ,
 - c) ein Mitglied des Arbeitsgebietes des Fairen Handels.
- (3) Bereichsausschuss Theologie:
 - a) zwei Gemeindepfarrerinnen oder Gemeindepfarrer,
 - b) zwei Funktionspfarrerinnen oder Funktionspfarrer,
 - c) zwei nicht-theologische Synodale oder deren Vertreterinnen/Vertreter,
 - d) drei weitere Mitglieder (wünschenswert sind Menschen, die politische oder gesellschaftliche Verantwortung tragen, Naturwissenschaftlerinnen bzw. Naturwissenschaftler oder akademische Theologinnen bzw. Theologen sind).
- (4) Zukunftswerkstatt:
 - a) fünf Mitglieder.
- (5) Die Vorsitzenden der Bereichsausschüsse werden von der Kreissynode berufen und sind lt. § 11 Abs. 1 auch Mitglieder des Fachausschusses.

§ 14

Aufgaben der Bereichsausschüsse

- (1) Die Bereichsausschüsse gestalten die Arbeit in den einzelnen Bereichen. Sie sind im Rahmen der Abteilung Gemein-

dedienste verantwortlich für die Umsetzung der Konzeption für ihren Arbeitsbereich.

(2) Die Bereichsausschüsse beraten den Fachausschuss und erstellen Vorlagen aus ihrem Handlungsfeld für den Fachausschuss. Sie melden den Bedarf im Blick auf die finanzielle und personelle Ausstattung in ihrem Arbeitsgebiet an.

(3) Die Bereichsausschüsse können über den Fachausschuss Anträge an die Kreissynode richten.

§ 15

Abteilung 2 – Diakonisches Werk –

(1) Das Diakonische Werk erfüllt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Aufgaben im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Diakonischen Werkes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Kirchenkreis erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Werkes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Der Kirchenkreis ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und dadurch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 16

Aufgaben

(1) Das Diakonische Werk hat vornehmlich praktische Aufgaben gesellschaftlicher Relevanz im Dienst der Liebe in der Nachfolge von Jesus Christus. Seine Arbeit geschieht in der Bindung an die Heilige Schrift in Übereinstimmung mit dem Grundartikel der Evangelischen Kirche im Rheinland und unter der Wahrung ihrer Ordnung.

(2) Das Diakonische Werk hat im Kirchenkreis die diakonische Arbeit anzuregen, zu fördern und erforderlichenfalls selbst wahrzunehmen. Es arbeitet mit den Kirchengemeinden und den anderen diakonischen Trägern im Kirchenkreis zusammen.

(3) Im Rahmen der gesellschaftlichen und ökumenischen Diakonie nimmt das Diakonische Werk die Hilfe für Personen mit besonderen Notlagen wahr:

- a) Hilfe für Menschen in wirtschaftlicher Not,
- b) Sozialfürsorge,
- c) Beratung.

(4) Das Diakonische Werk erfüllt seine Aufgaben nach Maßgabe des Haushaltsplanes.

(5) Das Werk nimmt die Aufgaben eines Verbandes der Freien Wohlfahrtspflege wahr.

§ 17

Zusammensetzung des Fachausschusses Diakonie

(1) Dem Fachausschuss Diakonie sollen angehören:

- a) die/der Vorsitzende,
- b) zwei Inhaber/innen von Pfarrstellen,
- c) fünf weitere Mitglieder: darunter mindestens
 - eine Vertreterin/ein Vertreter diakonischer Einrichtungen im Kirchenkreis,

- mindestens eine Synodale/ein Synodaler oder dessen Stellvertreterin/Stellvertreter,
- d) ein Mitglied, vorgeschlagen von der AG Diakonie,
- e) ein Mitglied, vorgeschlagen von der Trägerkonferenz der diakonischen Einrichtungen im Kirchenkreis,
- f) ein Mitglied des Bereichsausschusses Frauenfragen,
- g) ein Mitglied des Bereichsausschusses für Theologie.
- h) Die Abteilungsleitung nimmt mit beratender Stimme teil, sofern sie nicht dem Ausschuss als Mitglied angehört (entfällt im Fall von § 5.3).

(2) Die Zahl der Theologen/innen soll sechs nicht übersteigen; entweder die/der Vorsitzende oder die Abteilungsleitung sollte in der Regel Theologin/Theologe oder Diakonin/Diakon sein.

§ 18

Aufgaben des Fachausschusses Diakonie

- (1) Der Fachausschuss Diakonie leitet die Abteilung 2.
- (2) Der Fachausschuss Diakonie tagt mindestens sechsmal im Jahr, in der Regel alle zwei Monate.
- (3) Der Fachausschuss Diakonie kann eine Geschäftsordnung aufstellen, die der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes bedarf.

§ 19

Konferenzen

Die Abteilungsleiterin/Der Abteilungsleiter leitet die Arbeitsgemeinschaft Diakonie (bestehend aus den Vorsitzenden der gemeindlichen Diakoniausschüsse) und die Trägerkonferenz der diakonischen Einrichtungen im Kirchenkreis.

Die Arbeitsgemeinschaft Diakonie bzw. die Trägerkonferenz der diakonischen Einrichtungen im Kirchenkreis sind mindestens zweimal im Jahr einzuladen.

§ 20

Bei Auflösung des Diakonischen Werkes muss der Kirchenkreis das vorhandene Vermögen für Zwecke der Diakonie im Gebiet des Kirchenkreises einsetzen.

§ 21

Abteilung 3 – Kinder/Jugend/Schule – Aufgaben

- (1) Die Abteilung Kinder/Jugend/Schule ist zuständig für die pädagogischen Dienste des Kirchenkreises in den Handlungsfeldern:
 - a) allgemein bildende Schulen,
 - b) Berufskollegs,
 - c) Kinder- und Jugendarbeit,
 - d) ev. Tageseinrichtungen für Kinder.
- (2) Der Abteilung obliegt für die genannten Handlungsfelder innerhalb des Kirchenkreises
 - a) die Beratung für Mitarbeitende und Träger,
 - b) die Koordination des pädagogischen Engagements auf verschiedenen Ebenen,
 - c) die Qualifizierung von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden,
 - d) die Interessenvertretung im Gegenüber zu staatlichen und kirchlichen Stellen.

§ 22

Zusammensetzung des Fachausschusses Kinder/Jugend/Schule

In den Fachausschuss Kinder/Jugend/Schule werden berufen:

- a) die/der Vorsitzende,
- b) sechs weitere Mitglieder, davon mindestens:
 - zwei Pfarrerinnen/Pfarrer sowie
 - zwei Mitglieder der Kreissynode oder deren Stellvertreter/innen,
- c) die Vorsitzenden der drei Bereichsausschüsse nach § 24,
- d) ein Mitglied des Bereichsausschusses Frauenfragen,
- e) ein Mitglied des Bereichsausschusses Theologie.
- f) Die Abteilungsleitung nimmt mit beratender Stimme teil, sofern sie nicht dem Ausschuss als Mitglied angehört (entfällt im Falle von § 5.3).

§ 23

Aufgaben des Fachausschusses Kinder/Jugend/Schule

- (1) Der Fachausschuss Kinder/Jugend/Schule leitet die Abteilung 3.
- (2) Der Fachausschuss tagt mindestens viermal im Jahr.
- (3) Zur Unterstützung des Fachausschusses werden durch diesen im Einvernehmen mit dem Kreissynodalvorstand gebildet:
 - a) Allgemeinbildende Schulen/Berufskollegs,
 - b) Kinder- und Jugendarbeit,
 - c) Tageseinrichtungen für Kinder.

§ 24

Zusammensetzung der Bereichsausschüsse

- (1) Bereichsausschuss Schule:
 - a) die/der von der Kreissynode berufene Vorsitzende,
 - b) die Schulreferentin/der Schulreferent,
 - c) die Bezirksbeauftragte/der Bezirksbeauftragte,
 - d) sieben weitere Personen, darunter
 - eine Schulleiterin/ein Schulleiter oder eine Lehrerin/ein Lehrer einer allgemein bildenden Schule,
 - eine Schulleiterin/ein Schulleiter oder eine Lehrerin/ein Lehrer eines Berufskollegs.
- (2) Bereichsausschuss Kinder- und Jugendarbeit:
 - a) die/der von der Kreissynode berufene Vorsitzende,
 - b) die Jugendreferentin/der Jugendreferent,
 - c) acht weitere Personen, darunter je ein Vertreter der Kreisverbände des EC und des CVJM,
 - d) mindestens drei ehrenamtlich in der Jugendarbeit Tätige.
- (3) Bereichsausschuss Kindertagesstätten
 - a) die/der von der Kreissynode berufene Vorsitzende,
 - b) die Fachberaterin/der Fachberater,
 - c) acht weitere Personen, darunter
 - eine Erzieherin/ein Erzieher oder eine Sozialpädagogin/ein Sozialpädagoge einer ev. Tageseinrichtung für Kinder,

- eine Leiterin/ein Leiter einer ev. Tageseinrichtung für Kinder,
- eine Vertreterin/ein Vertreter einer Elternvertretung einer ev. Tageseinrichtung für Kinder.

(4) Die Vorsitzenden der Bereichsausschüsse werden von der Kreissynode berufen und sind auch Mitglieder des Fachausschusses Kinder/Jugend/Schule.

§ 25

Aufgaben der Bereichsausschüsse

- (1) Die Bereichsausschüsse begleiten die Arbeit in den einzelnen Bereichen und beraten die Referentin/den Referenten.
- (2) Die Bereichsausschüsse beraten den Fachausschuss und erstellen Vorlagen aus ihrem Handlungsfeld für den Fachausschuss. Sie melden den Bedarf im Blick auf die finanzielle und personelle Ausstattung in ihrem Arbeitsgebiet an.

Abteilung 4 – Seelsorge –

§ 26

Aufgaben

Die Abteilung Seelsorge ist zuständig für die Beratung und fachliche Begleitung der gesamten seelsorglichen Arbeit des Kirchenkreises.

Der Abteilung obliegt

- a) die Koordination der Seelsorge in Krankenhäusern und Altenheimen,
- b) die Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt Lüttringhausen und der Jugendarrestanstalt Remscheid,
- c) die Gehörlosenseelsorge,
- d) die Notfallseelsorge,
- e) die Polizeiseelsorge sowie
- f) die Begleitung und Beratung aller seelsorglich tätigen Gruppen, Institutionen und Einzelpersonen einschließlich der Pflege ökumenischer Kontakte.

§ 27

Zusammensetzung des Fachausschusses Seelsorge

In den Fachausschuss Seelsorge sollen berufen werden:

- a) die Vorsitzende/der Vorsitzende,
- b) zwei hauptberuflich Mitarbeitende in der Seelsorge, davon mindestens eine Theologin/ein Theologe,
- c) zwei nicht-theologische Synodale oder deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter,
- d) eine Klientensprecherin/ein Klientensprecher für Krankenhäuser,
- e) eine Vertreterin/ein Vertreter der ehrenamtlich Mitarbeitenden,
- f) eine Mitarbeitende/ein Mitarbeitender aus dem Krankenhaus- oder Altenheimbereich,
- g) ein Mitglied des Bereichsausschusses Frauenfragen,
- h) ein Mitglied des Bereichsausschusses Theologie.
- i) Die Abteilungsleitung nimmt mit beratender Stimme teil, sofern sie nicht dem Ausschuss als Mitglied angehört (entfällt im Falle von § 5.3).

§ 28

Aufgaben des Fachausschusses Seelsorge

- (1) Der Fachausschuss Seelsorge leitet die Abteilung 4.
- (2) Der Fachausschuss Seelsorge tagt mindestens viermal im Jahr.
- (3) Der Fachausschuss Seelsorge hat die folgenden Aufgaben:
 - a) Prüfung, Koordination und ggf. Genehmigung der Vorschläge von Presbyterien von Kirchengemeinden für die institutionsbezogene Seelsorge,
 - b) Beratung der Presbyterien bzw. des Kreissynodalvorstandes bei der Umwandlung, Finanzierung, Ausschreibung und Besetzung der Seelsorgstellen,
 - c) Förderung und Initiierung von Aus-, Fort- und Weiterbildung der im Kirchenkreis seelsorglich Tätigen.

Die Verwaltung des Kirchenkreises

§ 29

Aufgaben

(1) Die Verwaltung erledigt die ihr übertragenen Aufgaben für den Kirchenkreis einschließlich aller Abteilungen, insbesondere:

- a) Finanzverwaltung: Haushalts-, Kassen-, Rechnungswesen; Vermögensverwaltung,
- b) Grundstücksverwaltung: bebaute und unbebaute Grundstücke einschließlich Miet- und Pachtverträge,
- c) Personalangelegenheiten: Vorbereitung von Beschlüssen (Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung etc.), Zahlbarmachung der Bezüge,
- d) Steuerangelegenheiten,
- e) Betreuung des zentralen Postein- und -ausgangs.

(2) Ferner erledigt die Verwaltung für die Abteilungen des Kirchenkreises, soweit dort nicht andere Regelungen bestehen, weitere Verwaltungsdienstleistungen:

- a) Schreib- und Sekretariatsarbeiten,
- b) Registratur-, Archiv- und Druckarbeiten,
- c) Materialverwaltung.

Im Einzelfall können gesonderte Vereinbarungen über den Umfang und die Art und Weise der Leistungserbringung getroffen werden.

(3) Der Verwaltung obliegt die Vorprüfung aller Angelegenheiten im Rahmen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung sowie deren verwaltungsmäßige Abwicklung.

(4) Die Kirchensteuerverteilungsstelle befindet sich in der Verwaltung des Kirchenkreises.

§ 30

Zuordnung der Verwaltung

- (1) Die Verwaltung ist direkt dem Kreissynodalvorstand zugeordnet.
- (2) Der Kreissynodalvorstand entscheidet über die Verwendung der im Haushaltsplan für die Verwaltung vorgesehenen Mittel.

(3) Die Kreissynode beruft einen Verwaltungsfachausschuss. Vorsitzender ist die Superintendentin/der Superintendent in.

(4) Im Rahmen des Stellenplanes ist der Verwaltungsfachausschuss zuständig für die Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung, Herabgruppierung und Zuweisung einer anderen Fallgruppe sowie Kündigung bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Verwaltung ab Vergütungsgruppe Vb BAT-KF (Eingangsgrundvergütung).

(5) Der Verwaltungsfachausschuss ist im Rahmen des Stellenplanes zuständig für die Einstellung bzw. Berufung der Verwaltungsleitung und ihrer Stellvertretung.

§ 31

Verwaltungsleitung

(1) Die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung des Kirchenkreises werden durch die Verwaltungsleitung geführt.

(2) Die Dienstaufsicht für die Verwaltungsleitung liegt bei der Superintendentin/dem Superintendenten.

(3) Die Verwaltungsleitung ist im Einvernehmen mit die Superintendentin/der Superintendent zuständig für die Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung, Herabgruppierung und Zuweisung einer anderen Fallgruppe sowie Kündigung von Angestellten bis Vergütungsgruppe Vc BAT-KF (Eingangsgrundvergütung) sowie Mitarbeitenden gemäß MTArb-KF und Praktikantinnen und Praktikanten im Rahmen des Stellenplanes der Verwaltung.

(4) Sie übt die Fachaufsicht über die Mitarbeitenden in der Abteilung aus, soweit dies nicht anders geregelt ist.

(5) Sie fördert und initiiert Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(6) Sie versammelt die Mitarbeitenden regelmäßig zu Dienstbesprechungen.

III. Schlussbestimmungen

§ 32

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Kreissynode und Genehmigung durch die Kirchenleitung an dem ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt folgenden Kalendermonats in Kraft. Die bisher geltende Satzung vom 7. November 2003 wird aufgehoben.

Remscheid, den 20. Mai 2006

Evangelischer Kirchenkreis
Lennep

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel Düsseldorf, den 29. Juni 2006
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Aufbauausbildung 2007

670800

Az. 12-23-1

Düsseldorf, 1. Juli 2006

Nachfolgend veröffentlichen wir die für die Aufbauausbildung vorgesehenen Ausbildungselemente.

Dazu gehören:

a) **Aufbaukurse** gemäß der Verordnung über die Aufbauausbildung der Diakoninnen, Diakone, Gemeindehelferinnen und Gemeindehelfer (Aufbauausbildungsverordnung) vom 9. Mai 2003 (KABl. S. 129),

b) **eine für das Jahr 2007 beschlossene Liste von anerkannten Zertifikatsfortbildungen** Gemäß Beschluss des Landeskirchenamtes vom 29. Februar 2000 können Diakoninnen und Diakone und Gemeindehelferinnen und Gemeindehelfer im Rahmen einer Erprobungsphase für einen Kurs anstelle eines für ihre jeweilige Aufbauausbildung erforderlichen Aufbaukurses an einer anerkannten Zertifikatsfortbildung teilnehmen.

Die beschlossene Liste von anerkannten Zertifikatsfortbildungen ist im Winterrundbrief der Beauftragten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge, Diakonie und Bildungsarbeit ausgeschrieben.

Weitere Einzelheiten sind den Allgemeinen Hinweisen zu entnehmen.

Außerdem kann die abgeschlossene FeB (Fortbildung in den ersten Berufsjahren) gem. o.g. Beschlusses des LKA mit sechs zertifizierten Kursen auf Antrag auf einen Kurs der Aufbauausbildung angerechnet werden.

Aufbaukurs 2007

Praktische Gemeindepädagogik in einer Kirche mit Zukunft

29. Januar – 2. Februar 2007

26. Februar – 2. März 2007

26. März – 30. März 2007

Kirche sieht sich großen Herausforderungen gegenüber: Kirche braucht glaubwürdige und authentische Personen, die mit unterschiedlichsten Menschen in Beziehung treten, die Netzwerke aufbauen und Erfahrungen von Spiritualität und Glaube vermitteln.

Diese hohen Anforderungen begegnen Ihnen in Ihrem beruflichen Alltag. Im Seminar geben wir Ihnen viele Impulse und Anregungen durch Methodenvielfalt, kollegialem Austausch und der Begegnung mit Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen. Gemeinsam entwickeln wir Ideen für eine auf Ihr Arbeitsfeld bezogene praktische Gemeindepädagogik.

Ziel des Seminars

- Profilierung und Entwicklung eigener gemeindepädagogischer Konzepte, um sie als Baustein für die Konzeption des Anstellungsträgers vor Ort einzubringen,
- Förderung der Professionalisierung und Selbstorganisation im Handlungsfeld,
- Formen für Spiritualität und geistliches Leben erarbeiten und austauschen,
- Entwicklung von Perspektiven und Visionen für eine Kirche mit Zukunft.

Inhalte**Identität und Glaube**

Bibliodrama: Persönliche Begegnung auf spielerischer und kreativer Art und Weise mit einem biblischen Text, seiner Botschaft, seinen Personen, Orten und Handlungen.

Wer bin ich? Was glaube ich? Was verbindet uns? Gottes- und Menschenbild.

Gemeindepädagogik und Konzept

Wesen und Auftrag der Kirche. Die Herausforderungen von Kirche in einem säkularen Umfeld. Analyse des eigenen gemeindepädagogischen Praxisfeldes (Aufträge, Stärken und Schwächen, Realitäten).

Planungshilfen: Ziele, Umgang mit Veränderungssituationen, Ehrenamtlichen – Entwicklungsplanung.

Gemeindepädagogik und geistliches Leben

Braucht der Glaube eine Form? Auf der Suche nach Ritualen – Formen für geistliches Leben. Reflektion von bisherigen Erfahrungen mit Verkündigungsformen.

Gottesdienst und Andacht – wie mache ich das? Aufbau-Modelle von Ansprachen, Reden und Andachten. Kriterien einer Andacht. Übungen. Texte anfertigen und in der Gruppe besprechen.

Exkursionen – Besuche bei Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen.

Methoden:

Impulsreferate und Gruppendiskussion

Kleingruppenarbeit und Kollegiale Beratung

Bibliodrama

Körperarbeit und Körperwahrnehmung

Geistliche Impulse und Meditation

Theorievermittlung und Praxisreflektion

Ideenbörse und Kreativ-Werkstatt

Ort:

Haus der Stille, Bethel

Kursleitung:

Heinz-Jürgen Uffmann, Diakon, Gemeindepädagoge (Bildung & Beratung Bethel)

Anmeldung zur Aufbauausbildung

Anmeldungen zu einem unter **a)** aufgeführten **Aufbaukurs** sowie Anträge auf Zulassung der unter **b)** aufgeführten **Zertifikatsfortbildung**, als Bestandteil der Aufbauausbildung, sind mit nachfolgend abgedruckten amtlichem Vordruck auf dem Dienstweg an das Landeskirchenamt zu richten. Für jeden Aufbaukurs muss ein besonderer Vordruck verwendet werden. Der erstmaligen Anmeldung zu einem Aufbaukurs sind Zeugnisse über den Abschluss der Grundausbildung, Nachweise über eine ggf. vorhandene doppelte Qualifikation (Zeugnisse, Urkunde über die staatliche Anerkennung) beizufügen.

Anmeldungen zu den unter **b)** aufgeführten Zertifikatskursen im Rahmen der Aufbauausbildung sind **zuvor** an die jeweiligen Träger der Zertifikatskurse **direkt** zu richten.

Die Anmeldebestätigungen der Träger sind dem Antrag auf Zulassung beizufügen.

Über die Zulassung zum Aufbaukurs und zu den Zertifikatskursen im Rahmen der Aufbauausbildung entscheidet das Landeskirchenamt. Die Zulassung wird schriftlich erteilt.

Der Abschluss der Aufbauausbildung

Die Aufbauausbildung wird durch ein Kolloquium abgeschlossen.

Die Zulassung setzt voraus, dass die vorgesehenen Aufbau-kurse erfolgreich abgeschlossen wurden. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Zertifikatsfortbildung ist durch das erworbene Zertifikat nachzuweisen.

Kolloquiumstermin

25. Oktober 2006 im Landeskirchenamt

Für weitere Informationen stehen zur Verfügung: die Beauftragte für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge, Diakonie und Bildungsarbeit, Pfarrerin Renate Biebrach, Tel. 02 11/45 62-3 10 und Lk.-Amtsrätin Corinna Blasberg, Tel. 02 11/45 62-4 39.

Das Landeskirchenamt

ALLGEMEINE HINWEISE**Zielgruppe und Ziele der Aufbauausbildung**

Nach § 1 Abs. 1 der Aufbauausbildungsverordnung sollen Diakoninnen/Diakone und Gemeindegliederinnen/Gemeindeglieder an der Aufbauausbildung teilnehmen. Sie erweitert und vertieft die in der Grundausbildung und in der Berufspraxis erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.

Umfang der Aufbauausbildung

Die Aufbauausbildungskurse umfassen drei Wochen, 15 Tage mit mindestens zwei Arbeitsphasen.

Die Zertifikatsfortbildungen sind in der Regel umfangreicher.

Die Kosten der Aufbauausbildung

Die Kosten des unter a) genannten Aufbaukurses trägt die Landeskirche. Die Eigenbeteiligung beträgt derzeit **pro Kurs € 180,00**. Die Erstattung der Fahrtkosten kann beim Anstellungsträger beantragt werden.

Die Teilnahme an einer Zertifikatsfortbildung im Rahmen der Aufbauausbildung kann auf Antrag im Rahmen der Haushaltsmittel bezuschusst werden.

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

671899
Az. 02-10-11:1502108 Düsseldorf, 10. Juli 2006

Kirchengemeinde: Inden-Langerwehe
Kirchenkreis: Jülich
Umschrift des Kirchensiegels: Ev. Kirchengemeinde Inden-Langerwehe



Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

671887
Az. 02-10-11:1502108 Düsseldorf, 10. Juli 2006

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Kirchengemeinde Inden, Kirchenkreis Jülich, wird mit Wirkung vom 3. Dezember 2006 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

673517
Az. 02-10-11:1502328 Düsseldorf, 18. Juli 2006

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Kirchengemeinde Remagen-Sinzig, Kirchenkreis Koblenz, mit dem Beizeichen ein Punkt, wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

673886
Az. 02-10-11:1503405 Düsseldorf, 20. Juli 2006

Das bisherige Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Ev. Christus-Kirchengemeinde Oberhausen, Kirchenkreis Oberhausen, mit dem Beizeichen Herz, wird mit sofortiger Wirkung außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten**Ordinationen:**

Prädikantin Ute Decker, Kirchengemeinde Karlsbrunn, Kirchenkreis Völklingen, am 5. Juni 2006.

Prädikant Thomas Müller, Kirchengemeinde Hörnsheim, Kirchenkreis Wetzlar, am 5. Juni 2006.

Prädikantin Dr. Ute Umbach, Heiland-Kirchengemeinde Bad Godesberg, Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel, am 11. Juni 2006.

PfarrerIn z.A. Luise Winternheimer am 11. Juni 2006 in der Kirchengemeinde Güdingen, Kirchenkreis Saarbrücken.

PfarrerIn z.A. Birgit Wintzer am 11. Juni 2006 in der Luther-Kirchengemeinde Solingen, Kirchenkreis Solingen.

Widerruf des Rechts und der Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung:

Bei der ehemaligen Pfarrerin im Probedienst Mirjam Baumann sind das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung widerrufen worden.

Verlust des Rechts und der Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung:

Bei dem ehemaligen Pastor im Sonderdienst Reiner Weber-Nobis sind das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung verloren gegangen.

Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

Ehemalige Pfarrerin im Probedienst Christel Hagen in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pastorin im Sonderdienst Daniela Hammelsbeck in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrer im Probedienst Volker Hassenpflug in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Thilo Müller in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pfarrer Dr. Johannes Taschner in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pastorin im Sonderdienst Elke Wenzel in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragungen von Pfarrstellen:

Pfarrer Jörg Beckers mit Wirkung vom 1. August 2006 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Saarlouis, Kirchenkreis Völklingen.

PfarrerIn Elke Gericke mit Wirkung vom 1. August 2006 die 14. Pfarrstelle (Religionsunterricht an der Albert-Einstein-Gesamtschule Remscheid) des Kirchenkreises Lennep.

PfarrerIn Christel Hagen mit Wirkung vom 1. Juni 2006 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kalkar, Kirchenkreis Kleve.

PfarrerIn Daniela Hammelsbeck mit Wirkung vom 1. August 2006 die 6. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wermskirchen, Kirchenkreis Lennep.

Pfarrer Volker Hassenpflug mit Wirkung vom 1. Juli 2006 die 2. Pfarrstelle (ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen) des Kirchenkreises Völklingen.

Pfarrerinnen Karen Heitkamp mit Wirkung vom 1. August 2006 die 19. Verbandspfarrstelle (Erteilung ev. Religionslehre an Berufsschulen) des Ev. Kirchenkreisverbandes Düsseldorf.

Pfarrer Dr. Herbert Lindenlauf mit Wirkung vom 1. August 2006 die 25. Verbandspfarrstelle (Erteilung ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen) des Ev. Kirchenkreisverbandes Düsseldorf.

Pfarrer Thilo Müller mit Wirkung vom 15. Juni 2006 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gerolstein-Jünkerath, Kirchenkreis Trier.

Pfarrer Michael Perko mit Wirkung vom 1. Juni 2006 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Burgsolms, Kirchenkreis Braunsfeld.

Pfarrerinnen Silke Röcher-Hoffmann mit Wirkung vom 1. August 2006 die 23. Verbandspfarrstelle (Erteilung ev. Religionslehre am Berufskolleg) des Ev. Kirchenkreisverbandes Düsseldorf.

Pfarrerinnen Lenore Smidderk mit Wirkung vom 1. August 2006 die 37. Verbandspfarrstelle (Erteilung ev. Religionslehre an höheren Schulen) des Ev. Kirchenkreisverbandes Düsseldorf.

Pfarrer Dr. Johannes Taschner mit Wirkung vom 1. August 2006 die 39. Verbandspfarrstelle (Erteilung ev. Religionslehre an höheren Schulen) des Ev. Kirchenkreisverbandes Düsseldorf.

Pfarrerinnen Elke Wenzel mit Wirkung vom 1. August 2006 die 38. Verbandspfarrstelle (Erteilung ev. Religionslehre im Gebiet des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf) des Ev. Kirchenkreisverbandes Düsseldorf.

Pfarrerinnen Annegret Winkler-Nehls mit Wirkung vom 20. Juni 2006 die Pfarrstelle der pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden Würrich und Ober Kostenz, Kirchenkreis Simmern-Trarbach.

Freistellungen:

Pfarrerinnen Heike Hirt, Kirchengemeinde Aachen (3. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. August 2006 bis zum 31. Juli 2008. Die Pfarrstelle wurde belassen.

Pfarrerinnen i.W. Antje Reichow mit Wirkung vom 1. August 2006.

Abberufung:

Pfarrer Rüdiger Kindermann, Kirchengemeinde Honnefeld (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Juli 2006.

Ernennungen von Beamtinnen und Beamten:

Frau Dr. Cordula Grunow, Amos-Comenius-Gymnasium Bonn-Bad Godesberg, zur Studiendirektorin i.K.

Michael Jacobs vom Theodor-Fließner-Gymnasium Düsseldorf-Kaiserswerth zum Oberstudiendirektor i.K.

Will Hammeleath, Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Hilden, zum Studienrat i.K.

Marc Marenbach, Martin-Butzer-Gymnasium Dierdorf, zum Studienrat z.A. i.K. unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Frank Pradel, Theodor-Fließner-Gymnasium Düsseldorf-Kaiserswerth, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Studienrat i.K.

Martin Sons, Dietrich-Bonhoeffer-Stiftung, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Studienrat i.K.

Jan-Dirk Zimmermann unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Oberstudienrat i.K.

Entlassen:

Pastorin im Sonderdienst Kerstin Moldrickx mit Ablauf des 7. August 2006.

Pfarrer im Probedienst Robert Naefgen-Neubert mit Ablauf des 31. Juli 2006.

Pastorin im Sonderdienst Christel Sander mit Ablauf des 31. Juli 2006.

Pastorin im Sonderdienst Gabriele Schwärzl mit Ablauf des 31. Juli 2006.

Pastorin im Sonderdienst Anne Simon mit Ablauf des 31. Juli 2006.

Freistellung im Altersteildienst:

Pfarrer Werner Becker, Kirchengemeinde Saarn, Kirchenkreis An der Ruhr, vom 1. August 2006 bis 31. Januar 2009.

Pfarrer Peter Gerhardt, Ev.-ref. Kirchengemeinde Gruitzen, Kirchenkreis Niederberg, vom 1. August 2006 bis 31. Januar 2009.

Landeskirchenrat Rainer Michel vom 16. August 2006 bis zum 30. September 2008.

Pfarrer Martin Wolff, Kirchengemeinde bei der Stiftung Tannenhof, Kirchenkreis Lennep, vom 1. August 2006 bis 31. Juli 2008.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Christoph Becker, Kirchengemeinde Bensberg, mit Wirkung vom 1. August 2006.

Kirchenrat Joachim Brandt, Beauftragter der Evangelischen Kirchen für das Saarland, mit Wirkung vom 1. August 2006.

Pfarrer Heinz Dieter Cremer, Kirchenkreisverband Düsseldorf (17. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. August 2006.

Studienrat i.K. Rolf Kenntemich, Martin-Butzer-Gymnasium Dierdorf, mit Ablauf des 31. Juli 2006.

Studiendirektorin i.K. Dr. Brigitte Müller-Bülow, Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Hilden, mit Ablauf des 31. Juli 2006.

Pfarrer Friedhelm Sabokat, Kirchengemeinde Velbert-Dalbecksbaum, mit Wirkung vom 1. August 2006.

Studiendirektor i.K. Hans-Rudolf Sattler, Theodor-Fließner-Gymnasium Düsseldorf-Kaiserswerth, mit Ablauf des 31. Juli 2006.

Gemeindemissionar Hartmut Schmeling, Stadtkirchenverband Essen (35. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. August 2006.

Pfarrer Jochen Schneider, Ev. Kirchenkreisverband Düsseldorf (19. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. August 2006.

Pfarrer Heinz Schröder, mit Wirkung vom 1. August 2006.

Studiendirektor i.K. Günter Schulze, Amos-Comenius-Gymnasium Bonn-Bad-Godesberg, mit Ablauf des 31. Juli 2006.

Pfarrer Klaus Wagner, Kirchengemeinde Remlingrade, mit Wirkung vom 1. August 2006.



*Christus spricht:
Wie mich mein Vater liebt,
so liebe ich euch auch.
Bleibt in meiner Liebe!
Johannes 15,9*

Aus diesem Leben wurden abberufen:

Pfarrer i.R. Helmut Beisiegel, am 8. Juli 2006 in Frutillar/Chile, zuletzt Auslandspfarrer in Frutillar/Chile, geboren am 10. Januar 1916 in Düsseldorf, ordiniert am 3. Dezember 1950 in Leuscheid.

Pfarrer i.R. Karl-Heinz Illian, am 24. Mai 2006 in Essen, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Essen-Katernberg, geboren am 8. Januar 1935 in Berlin-Spanndau, ordiniert am 8. November 1964 in Rumeln-Kaldenhäusen.

Pfarrer i.R. Wilfried Ludwig, am 3. Juni 2006 in Fronreute, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Styrum, geboren am 8. Oktober 1925 in Coburg, ordiniert am 11. Juni 1962 in Siegburg.

Errichtung von Pfarrstellen:

Beim Kirchenkreis Bonn ist mit Wirkung vom 1. August 2006 eine 13. Pfarrstelle (Erteilung evangelischer Religionslehre an der Erzbischöflichen Liebfrauenschule Bonn) errichtet worden.

Beim Kirchenkreisverband Düsseldorf ist mit Wirkung vom 1. August 2006 eine 37. Pfarrstelle (Erteilung Religionsunterricht an höheren Schulen) errichtet worden.

Beim Kirchenverband Köln und Region ist mit Wirkung vom 1. August 2006 eine 75. Pfarrstelle (Erteilung ev. Religionslehre am Berufskolleg) errichtet worden.

Beim Kirchenverband Köln und Region ist mit Wirkung vom 1. August 2006 eine 76. Pfarrstelle (Erteilung ev. Religionslehre am Berufskolleg) errichtet worden.

Beim Kirchenkreis Lennep ist mit Wirkung vom 1. August 2006 eine 14. Pfarrstelle (Erteilung ev. Religionslehre an der Albert-Einstein-Gesamtschule) errichtet worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

In der Kirchengemeinde Kirchen, Kirchenkreis Altenkirchen, ist die 2. Pfarrstelle mit einem Stellenumfang von 75 % (Entlastung des Superintendenten) mit sofortiger Wirkung auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. In der Gemeinde ist der unierte Katechismus in Gebrauch. Das Presbyterium wünscht sich eine Bewerberin oder einen Bewerber, die oder der dem Profil der Gemeinde entspricht. In der Gemeindekonzeption heißt es u. a. „Der christliche Glaube ist die Basis für alle Aktivitäten. Wir wünschen uns, dass Menschen ihre Wurzeln im Glauben finden, den Glauben praktisch leben und

weiterentwickeln. Wir wünschen uns eine nach außen und innen offene Gemeinde, die begeistert und beweglich ist, die Platz bietet für jedermann. Dazu gehören für uns Flexibilität und Toleranz. Jedes Gemeindeglied soll Nähe und Abstand persönlich bestimmen. Unsere Gemeinde soll eine starke, lebendige Gemeinschaft sein, die Heimat für Gemeindeglieder aller Altersgruppen ist: für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Die Gemeinde soll untereinander ein friedliches Miteinander praktizieren und sich für den Frieden in der Welt einsetzen. Der Kontakt zu und die Zusammenarbeit mit anderen Kirchen und Gemeinschaften soll verstärkt werden. Es soll keine Konkurrenz zwischen den Konfessionen herrschen.“ Für Rückfragen stehen Superintendent Dierig, Tel. (0 27 41) 6 39 79, und die stellv. Vorsitzende des Presbyteriums Frau Lanfer, Tel. (0 27 41) 87 93, zur Verfügung. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Scheib-Furpach, Neunkirchen (Saar), Kirchenkreis Ottweiler, ist ab sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Der Stellenumfang beträgt 75%. Die Gemeinde liegt am Rande der Mittelstadt Neunkirchen, in der Vergangenheit geprägt von Kohle und Stahl, jetzt auf dem Weg zu einer Kommune, die von Handel und einer Vielzahl von Klein- und Mittelbetrieben bestimmt ist. Alle Schulformen befinden sich vor Ort. Die Ev. Kirchengemeinde Scheib-Furpach hat derzeit 4.260 Gemeindeglieder, die sich auf zwei etwa gleich große Bezirke verteilen. Die Gemeinde befindet sich in einem konzeptionellen Umstrukturierungsprozess. Die Vernetzung der beiden Bezirke, eindeutige Schwerpunktbildung und ressourcenorientiertes Arbeiten stehen dabei im Vordergrund. Schwerpunkte der Gemeindearbeit sind Familiengottesdienste und meditative Gottesdienstangebote, die Kirchenmusik (zwei Kirchenchöre, große Musik- und Gitarrengruppen), der Kindergottesdienst, der in größeren Abständen jeweils samstags morgens stattfindet sowie die Konfirmanden-/Konfirmandinnen- und Jugendarbeit. Für alle Gruppen und Kreise gibt es Teams von kompetenten und engagierten Mitarbeitenden. Die Gemeinde unterhält zurzeit noch zwei Kindertageseinrichtungen, wird aber ab September 2007 nur noch eine Einrichtung anbieten. Auch diese Aufgabe wird ein Schwerpunkt der Gemeindearbeit bleiben. Es gibt eine lange und gute ökumenische Tradition. Mit den evangelischen und katholischen Gemeinden im Stadtbereich sowie der Caritas und dem Diakonischen Werk an der Saar arbeitet die Gemeinde in der Kirchlichen Sozialkonferenz an der Lösung der sozialen Probleme der Stadt. Die Bewerberin oder der Bewerber soll offen sein für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Vielzahl von haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, bereit und fähig, gute Ideen aufzugreifen und selbst neue Gedanken einzubringen. Das Presbyterium wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der die neu eingeschlagenen Wege der Zusammenarbeit und weiteren Vernetzung der beiden Bezirke unterstützt und durch ihre oder seine Arbeit bereichert. Die Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf. Für weitere Auskünfte stehen gerne zur Verfügung Pfarrer Werner Langefeld, Vorsitzender des Presbyteriums, Tel. (0 68 21) 3 12 50, sowie Frau Sieglinde Petry, stellvertretende Vorsitzende des Presbyteriums, Tel. (0 68 21) 8 91 50.

Der Kirchenkreis An Sieg und Rhein sucht zum 1. Februar 2007 für seine 9. kreiskirchliche Pfarrstelle – Erteilung ev. Religionslehre am Berufskolleg des Rhein-Sieg-Kreises in Hennef – eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit geeigneten

PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20, E-Mail: KABL.Redaktion@EKIR-LKA.de, KD-Bank eG Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037, Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. E-Mail: KABL.Vertrieb@EKIR-LKA.de, Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzelexemplar 2,50 Euro. Layout/Druck: Di Raimondo Type & Design, Jahnstraße 14, 47228 Duisburg

Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

religionspädagogischen Kenntnissen und Fähigkeiten. Sie/Er soll die Aufgabe übernehmen, an diesem Berufskolleg die Inhalte und Themen christlichen Glaubens und Lebens, Urteils und Handelns im Berufs- und Lebens-Bezug der Schülerinnen und Schüler zu vermitteln; seelsorgerliche Begleitung und Lebenshilfe anzubieten und mit den Kolleginnen und Kollegen in den Bildungsgängen des Kollegs und in der regionalen Arbeitsgemeinschaft zusammenzuarbeiten. Das Berufskolleg in Hennef ist eine ehemals gewerblich-technische Bildungsanstalt mit vorwiegend handwerklichen bestimmten Bildungsgängen (Bau, Elektro, Informationstechnologie, Hauswirtschaft/Ernährung, Metall), Fachoberschule, Berufsgrundschuljahr und Berufsvorbereitung; nähere Informationen unter www.bk-hennef.de. Richten Sie Ihre Bewerbung bitte bis spätestens drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Superintendenten des Kirchenkreises An Sieg und Rhein, Pfr. Hans Joachim Corts, Zeughausstr. 7–9, 53721 Siegburg, Tel. (0 22 41) 54 94 44. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen der Bezirksbeauftragte Pfr. Dirk Wolter, Tel./Fax (02 28) 9 45 51 45.

Stellenausschreibung:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die deutschsprachige evangelische Gemeinde in Washington, USA, sucht zum 1. Juni 2007 eine Pfarrerin oder einen Pfarrer im Ruhestand für die pfarramtliche Versorgung der Gemeinde. Die Gemeinde gehört zur UCC. Der Aufgabenbereich liegt vor allem in der Gestaltung von deutschsprachigen Gottesdiensten (im zweiwöchigen Rhythmus), der Durchführung von Amtshandlungen und der seelsorglichen Begleitung der Deutsch sprechenden Gemeindeglieder. Gute englische Sprachkenntnisse sind unbedingte Voraussetzung. Eine voll eingerichtete Wohnung wird zur Verfügung gestellt. Geeignete Bewerberinnen und Bewerber sollten sich für die Dauer von drei Jahren für eine Teilzeitbeschäftigung von ca. 50 Stunden im Monat verpflichten. Nähe-

re Informationen erhalten Sie im Internet unter <http://www.TheUnitesChurch.org> oder unter Tel. 0012 023 631 821 bzw. per E-Mail akoepcke@yahoo.com. Ihre Bewerbungen richten Sie bis zum 30. September 2006 an Anita Ajenifuja, 1920 G Street, NW, Washington, DC 20006, USA.

Warnung vor so genannten Domaingrabbern

673743

Az. 45-27-22

Düsseldorf, 19. Juli 2006

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass nicht genutzte Web-Seiten nicht aufgegeben, sondern weiter gehalten werden sollten.

Es ist bereits mehrfach vorgekommen, dass so genannte Domaingraber sich diese Seiten zu Eigen gemacht haben und auf Erotik- oder Shoppingseiten verlinkt haben.

Das heißt: Unter einer vermeintlich kirchlichen Internet-Adresse findet sich z.B. Werbung für Erotik-Hotlines.

Der Imageschaden für die Evangelische Kirche im Rheinland ist beträchtlich.

Der Zurückerwerb solcher Seiten ist zudem äußerst kostspielig.

Es ist daher sinnvoll, diese Domains zu halten und, wenn auch nicht auf eigene Angebote, dann auf andere kirchliche Angebote weiterzulinken, anstatt sie verfallen zu lassen.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter: www.ekir.de/ekir/35732_40921.asp.

Das Landeskirchenamt